

Abschrift.

Staatspolizeistelle
f. d. Reg. Bez. Münster.

Recklinghausen, den 24. Januar 1934.

Ich habe von der Niederschrift Ihrer am Sonntag, den 21.1. 1934, in der hiesigen Christuskirche gehaltenen Predigt Kenntnis genommen und nehme den Wortlaut Ihrer Ausführungen zum Anlaß, um Ihnen eine ernstliche Verwarnung hiermit auszusprechen, weil Sie durch Ihre Ausführungen auf Seite 4 Ihres Manuskriptes über das Wort: "Das Heil kommt von den Huden her" und auch durch Ihre Kritik an dem Arierparagraph die dem Staat gegenüber zu beobachtende Zurückhaltung ausser acht gelassen haben.

Der Inhalt Ihrer Auslegung des Wortes, dass das christliche Heil von den Juden herkomme, ist geeignet, in den Zuhörern die Auffassung entstehen zu lassen, als ob Sie das politische Arierprinzip, das heute ein wesentlicher Bestandteil der nationalsozialistischen Staatsauffassung ist, durch die besondere Betonung der religionsgeschichtlichen Bedeutung der Juden für das Christentum abschwächen und dadurch in den Zuhörern Zweifeln an seiner Richtigkeit hervorrufen wollten. Aber selbst, wenn ich Ihnen diese böswillige Absicht nicht unterstelle, ist zu befürchten, dass der Wortlaut Ihrer Ausführungen insbesondere von den Zuhörern, welche von dem nationalsozialistischen Gedanken durchdrungen sind, in dieser staatsabträglichen Weise aufgefaßt wird.

Ich sehe mich daher in Erfüllung meiner Pflicht zur unbedingten Wahrung der dem heutigen Staat zugrunde liegenden programmatischen Ideen veranlaßt, sie zu verwarnen, in Zukunft alle Ausführungen zu unterlassen, welche mit oder ohne Absicht als Einschränkung des staatstragenden Gedankengutes und als Übergriff in die Staatshoheitssphäre aufgefaßt werden können.

Dasselbe gilt auch für Ihre Kritik am Arierparagraph. Es ist der Wille des Staates, dass der Arierparagraph in Übereinstimmung mit der heutigen Staatsauffassung in die Kirchenordnung hineingearbeitet wird. Nach meiner Auffassung hat die Beschränkung der Zulassung zum geistlichen Amt auf nur arische Persönlichkeiten ebenso wenig etwas mit dem Bekenntnis zu tun, wie der Ausschluß der Frauen vom Priesteramt. Der kanzelmäßige Kampf gegen den Arierparagraph muß daher aus diesem Grunde als eine

eine Bekämpfung staatshoheitlicher Willensäußerungen ausgelegt werden, die dem Schutz der politischen Polizei anvertraut sind. Ausserdem sind Ausführungen gegen den Arierparagraph in den gegenwärtigen Stand des Kirchenstreites geeignet, unter dem Publikum polizeiwidrige Störungen der Ordnung und der Sicherheit hervorzurufen.

Diese Ihnen erteilte Verwarnung hat zur Folge, dass bei wiederholter Beanstandung zukünftiger Reden Ihnen der gute Wille in Ihrer Stellung zu dem durch Ihre Ausführungen betroffenen Staat nicht mehr zuerkannt werden kann.

gez. Klemm.

An

Beglaubigt:

Herrn Pfarrer Lic. Fr. Strothmann (Unterschrift)

Recklinghausen.

Pol. Hauptwachtmeister.

Hohenzollernstrasse 66